

## Information an alle Anlagenbetreiber

### Registrierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb gegangen sind (Bestandsanlagen)

Am 01.08.2014 ist die Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) in Kraft getreten. Danach müssen Betreiber von Bestandsanlagen ihre EEG-Anlagen im Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) registrieren lassen, wenn sie nach dem 31.07.2014

- a) die **installierte Leistung** der Anlage erhöhen oder verringern
- b) eine **Wasserkraftanlage** ertüchtigen (§ 40 Abs. 2 EEG)
- c) für eine **Windenergieanlage an Land** 5 Jahre nach ihrer Inbetriebnahme die Verlängerung der Anfangsvergütung in Anspruch nehmen
- d) bei **Biogasanlagen** erstmalig die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen wollen (§ 54 EEG)
- e) erstmalig ausschließlich **Biomethan** zur Stromerzeugung einsetzen
- f) die Anlage **endgültig stilllegen**.

In diesen Fällen müssen Anlagenbetreiber folgende Angaben an das Anlagenregister übermitteln:

- 1) ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse
- 2) den Standort und, sofern vorhanden, den Namen der Anlage
- 3) sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,
- 4) den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird
- 5) die installierte Leistung der Anlage
- 6) die Angabe, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung eine finanzielle Förderung nach EEG in Anspruch nehmen wollen
- 7) die Angabe, ob der in der Anlage erzeugte Strom vollständig oder teilweise vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten in unmittelbarer Nähe zur Anlage verbraucht und dabei nicht durch das Netz durchgeleitet werden soll
- 8) das Datum der Inbetriebnahme der Anlage
- 9) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Angabe der Genehmigung oder Zulassung, mit der die Anlage registriert worden ist,
- 10) bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,
  - o ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und
  - o ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs

- 11) bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe
- ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und
  - ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden
- 12) bei Windenergieanlagen
- die Nabenhöhe
  - den Rotordurchmesser
  - den Hersteller der Anlage sowie den Anlagentyp
  - die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:
    - die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde
    - Formparameter und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und
    - das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 EEG
  - die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Absatz 1 oder § 6 Absatz 2 Satz 2 an das Anlagenregister übermittelt worden ist und
  - die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See
- 13) bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,
- 14) die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert sowie die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann
- vom Netzbetreiber, wobei auch anzugeben ist, ob es sich um eine gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG handelt, oder
  - von einem Direktvermarktungsunternehmer oder einer anderen Person, an die der Strom veräußert wird
- 15) den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird
- 16) die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene
- 17) den EEG-Anlagenschlüssel, soweit bekannt
- 18) im Falle der Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung: das Datum und den Umfang der Änderung der installierten Leistung
- 19) im Falle der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage: die Art der Ertüchtigungsmaßnahme, deren Zulassungspflichtigkeit sowie die Höhe der Steigerung des Leistungsvermögens
- 20) im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie: der Zeitpunkt, ab dem die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden soll und das Datum und den Umfang der Änderung der installierten Leistung, soweit nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung der Anlage erhöht wird

21) im Falle einer Stilllegung; das Datum der endgültigen Stilllegung und die o.g. Angaben mit Ausnahme der Nummern 6, 7, 9 und 14

Maßgeblich für die Registrierung ist der Zugang des ausgefüllten Meldeformulars. Dieses Datum wird auf der Registrierungsbestätigung vermerkt und ist dem Netzbetreiber als Nachweis vorzulegen. Das Meldeformular mit Erläuterungen ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur hinterlegt.

Betreiber von Photovoltaikanlagen müssen bis auf Weiteres das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur und die dort hinterlegten Formularvorgaben verwenden.

Solange der Anlagenbetreiber nicht die zur Registrierung erforderlichen Angaben an die Bundesnetzagentur übermittelt hat, verringert sich der EEG-Vergütungsanspruch auf null. Die Reduzierung der finanziellen Förderung nach EEG greift rückwirkend, wenn der Betreiber von Bestandsanlagen die vollständigen Angaben nicht rechtzeitig unter Einhaltung der in der Anlagenregisterverordnung genannten Meldefristen für Bestandsanlagen an das Anlagenregister übermittelt hat. Die Anlagenregisterverordnung kann im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) eingesehen werden.

Vor dem 01.07.2015 bleibt die Überschreitung der Meldefristen für Bestandsanlagen ohne Folgen.